

**Rechtssache C-431/22**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

28. Juni 2022

**Vorlegendes Gericht:**

Corte suprema di cassazione (Italien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

6. Juni 2022

**Rechtsmittelführerin:**

Scuola europea di Varese

**Rechtsmittelgegner:**

PD und LC in Ausübung der elterlichen Verantwortung für den  
Minderjährigen NG

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Antrag auf Vorabentscheidung über die Frage der gerichtlichen Zuständigkeit in einem beim Verwaltungsgericht anhängigen Verfahren zur Anfechtung des von der Klassenkonferenz der Scuola europea di Varese (Europäische Schule Varese) getroffenen Wiederholungsbeschlusses

**Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage**

Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 Abs. 3 AEUV betreffend die Auslegung von Art. 27 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen vom 21. Juni 1994

**Vorlagefrage**

Ist Art. 27 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 der am 21. Juni 1994 in Luxemburg geschlossenen Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen dahin

auszulegen, dass die darin genannte Beschwerdekammer bei Streitigkeiten über den von der Klassenkonferenz gegenüber einem Schüler der Sekundarstufe getroffenen Wiederholungsbeschluss, nach Ausschöpfung des in der allgemeinen Schulordnung vorgesehenen Verwaltungsweges, erst- und letztinstanzlich ausschließliche Zuständigkeit besitzt?

### **Angeführte Vorschriften des internationalen Rechts und des Unionsrechts**

Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969 (von Italien durch das Gesetz Nr. 112 vom 12. Februar 1974 ratifiziert) (im Folgenden: Wiener Übereinkommen), insbesondere die Art. 3 (Geltungsbereich) und 31 (Auslegung nach Treu und Glauben)

Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen, die am 21. Juni 1994 in Luxemburg von den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und den Europäischen Gemeinschaften selbst unterzeichnet wurde und am 1. Oktober 1992 in Kraft getreten ist (von Italien durch das Gesetz Nr. 151 vom 6. März 1996 ratifiziert) (im Folgenden: Vereinbarung), Erwägungsgründe 3 und 4, Art. 1, 5, 6, 7, 10, 11, 12, 14, 26, 27, 31

Das System der Europäischen Schulen bildet, wie sich aus dem dritten Erwägungsgrund der Vereinbarung ergibt, ein Schulsystem besonderer Art, bei dem durch ein internationales Abkommen eine Form der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und der Union unter Beachtung der Lehrinhalte, der Bildungssysteme, der Vielfalt der Kulturen und Sprachen der Mitgliedstaaten verwirklicht wird. Nach dem vierten Erwägungsgrund empfiehlt es sich, das Beschlussfassungsverfahren in den Schulen zu ändern, den bisherigen Erfahrungen beim Betrieb der Schulen Rechnung zu tragen, einen angemessenen Rechtsschutz des Lehrpersonals und der sonstigen unter diese Vereinbarung fallenden Personen gegenüber Entscheidungen des Obersten Rates oder der Verwaltungsräte zu gewährleisten und zu diesem Zweck eine Beschwerdekammer mit genau festgelegten Befugnissen einzurichten, die die Zuständigkeit der nationalen Gerichte in Zivil- und Strafsachen nicht berühren.

Ziel der Europäischen Schule ist es, die Kinder der Bediensteten der Union gemeinsam zu unterrichten (Art. 1 der Vereinbarung). Organe der Schule sind: 1. der Oberste Rat, 2. der Generalsekretär, 3. die Inspektionsausschüsse, 4. die Beschwerdekammer. Jede Schule wird vom Verwaltungsrat verwaltet und vom Direktor geleitet (Art. 7). Der Oberste Rat legt die allgemeine Schulordnung fest (Art. 10), legt Richtlinien für den Unterricht und dessen Ausgestaltung fest (Art. 11), legt die Beschäftigungsbedingungen für den Generalsekretär fest, ernennt den Generalsekretär und den stellvertretenden Generalsekretär (Art. 12). Der Generalsekretär vertritt den Obersten Rat. Er vertritt darüber hinaus die Schulen gerichtlich und ist dem Obersten Rat gegenüber verantwortlich (Art. 14).

Art. 26 sieht die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichtshofs für Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung und Anwendung der Vereinbarung vor, die im Obersten Rat nicht beigelegt werden konnten.

Mit Art. 27 wird eine Beschwerdekammer eingesetzt, die „bei Streitigkeiten, die die Anwendung dieser Vereinbarung auf die darin genannten Personen – mit Ausnahme des Verwaltungs- und Dienstpersonals – betreffen und sich auf die Rechtmäßigkeit einer vom Obersten Rat oder vom Verwaltungsrat einer Schule in Ausübung ihrer Befugnisse gemäß dieser Vereinbarung gegenüber jenen Personen getroffenen und sie beschwerenden Entscheidung beziehen, die auf dieser Vereinbarung oder den in ihrem Rahmen erlassenen Vorschriften beruht, ..., nach Ausschöpfung des Verwaltungsweges, erst- und letztinstanzlich ausschließliche Zuständigkeit“ besitzt. Handelt es sich um finanzielle Streitigkeiten, so hat die Beschwerdekammer Befugnis zu unbeschränkter Ermessensnachprüfung. Die Voraussetzungen für ein Verfahren der Beschwerdekammer und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen sind in den Beschäftigungsbedingungen für das Lehrpersonal bzw. der Regelung für die Lehrbeauftragten oder der allgemeinen Schulordnung festgelegt. (3) Der Beschwerdekammer gehören Personen an, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und als fähige Juristen gelten. Zu Mitgliedern der Beschwerdekammer können nur Personen ernannt werden, die in einer vom Gerichtshof ... dafür erstellten Liste aufgeführt sind. ... (6) Die Urteile der Beschwerdekammer sind für die Parteien verbindlich und, falls diese einem Urteil nicht nachkommen, von den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu vollstrecken. (7) Andere Streitigkeiten, bei denen die Schulen Partei sind, unterliegen der Zuständigkeit der nationalen Gerichte. Insbesondere berührt dieser Artikel nicht die Zuständigkeit der nationalen Gerichte in Zivil- und Strafsachen.“

Allgemeine Schulordnung der Europäischen Schulen:

Allgemeine Schulordnung vom September 1996 (im Folgenden: Schulordnung von 1996), Art. 68

Allgemeine Schulordnung vom Februar 2005 (im Folgenden: Schulordnung von 2005), Art. 62, 66, 67

Allgemeine Schulordnung vom Februar 2014 (im Folgenden: Schulordnung von 2014), Art. 61, 62, 66 und 67

Die Allgemeine Schulordnung der Europäischen Schulen ist im Laufe der Zeit geändert worden. In der Fassung von 1996 sah Art. 68 vor, dass die Entscheidungen über die Versetzung am Schuljahresende von der Klassenkonferenz auf der Grundlage der Ergebnisse der Schüler getroffen werden und dass die Eltern oder Erziehungsberechtigten gegen diese Entscheidungen nur aufgrund von Formfehlern oder neuer Fakten Beschwerde einlegen können. Wenn sich diese Voraussetzungen aus einer Prüfung des Vertreters des Obersten Rates

ergaben, hatte der Ausschuss den Fall erneut zu prüfen. Die Frist wurde auf zehn Tage nach Schuljahresende festgelegt.

Die Schulordnung von 2005 sah in Art. 62 vor, dass die Entscheidungen über die Versetzung am Schuljahresende von der zuständigen Klassenkonferenz getroffen werden und dass die Eltern gegen diese Entscheidungen innerhalb von sieben Tagen nach Schuljahresende nur aufgrund von Formfehlern oder neuer Fakten, die vom Generalsekretär nach einer Prüfung als solche anerkannt werden, Beschwerde einlegen können. Der Generalsekretär hatte vor dem 31. August über die Beschwerde zu entscheiden. Im Fall der Zulässigkeit der Beschwerde hatte die Klassenkonferenz zu entscheiden. Art. 66 sah vor, dass die genannten Beschlüsse Gegenstand von Beschwerden sein können; gemäß Art. 67 konnten die Eltern der Schüler oder der volljährige Schüler gegen die im vorangehenden Artikel genannten auf dem Verwaltungswege implizit oder explizit getroffenen Beschlüsse gemäß Art. 27 der Vereinbarung Klage vor der Beschwerdekammer erheben. Diese Klagen wurden nach den in der Verfahrensordnung der Beschwerdekammer vorgesehenen Regeln verhandelt und entschieden.

Die Art. 61 und 62 der im vorliegenden Fall anwendbaren Schulordnung von 2014 geben im Wesentlichen den Inhalt von Art. 62 der Schulordnung von 2005 wieder, insbesondere in Bezug auf die Modalitäten einer Beschwerde gegen Wiederholungsbeschlüsse der Klassenkonferenz. Nach Art. 66 kann gegen die oben genannten Beschlüsse unter den in Art. 62 genannten Bedingungen Beschwerde eingelegt werden und wird der Bescheid des Generalsekretärs bezüglich einer Beschwerde den Beschwerdeführern zugestellt. Art. 67 regelt die den gesetzlichen Vertretern des Schülers zur Verfügung stehende Klage vor der Beschwerdekammer und ist im Wesentlichen identisch mit Art. 67 der Schulordnung von 2005.

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens**

- 1 Mit Klage vom 20. Juli 2020 fochten die Eheleute P. D. und L. C. beim Tribunale amministrativo regionale per la Lombardia (Regionales Verwaltungsgericht für die Lombardei, im Folgenden: TAR) den von der Klassenkonferenz gegenüber ihrem Sohn, einem Schüler im fünften Jahr der Sekundarstufe der Scuola europea di Varese (Europäische Schule Varese, im Folgenden: Schule) für das folgende Schuljahr 2020/2021 getroffenen Wiederholungsbeschluss an.
- 2 Da die Kläger der Ansicht waren, dass die italienischen Gerichte zuständig seien, fochten sie den Beschluss der Klassenkonferenz beim TAR an, beriefen sich auf dessen Rechtswidrigkeit und beantragten die Aufhebung sowie vorsorglich den Erlass der am besten geeigneten Maßnahmen, um zu verhindern, dass der Schüler das Schuljahr verliert.
- 3 Die Schule beantragte, den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz für unzulässig zu erklären oder zurückzuweisen und in der Sache die fehlende Zuständigkeit des TAR festzustellen.

- 4 Mit Beschluss vom 9. September 2020 gab das TAR, das sich für zuständig hielt, dem Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz statt und stellte fest, dass der Schüler unter Vorbehalt in die nächste Klasse aufgenommen wird.
- 5 Mit Rechtsmittel vom 13. Oktober 2021 beantragte die Schule bei den Sezioni Unite della Corte di cassazione (Große Kammer des Kassationsgerichtshofs) eine Vorabentscheidung über die Frage der gerichtlichen Zuständigkeit und die Feststellung der Unzuständigkeit des italienischen Gerichts sowie, hilfsweise, dem Gerichtshof der Europäischen Union (im Folgenden: Gerichtshof) eine Auslegungsfrage nach Art. 26 der Vereinbarung und Art. 267 AEUV vorzulegen.

### **Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens**

- 6 Die Schule macht geltend, dass das italienische Gericht absolut unzuständig sei, da die Kläger bei der mit Art. 27 der Vereinbarung eingerichteten Beschwerdekammer als dem ausschließlich zuständigen Gericht Klage gegen die vom Generalsekretär der Europäischen Schulen, bei dem der Antrag auf Aufhebung eines Wiederholungsbeschlusses der Klassenkonferenz eingereicht worden sei, gegen Mitglieder der Schule ergriffene Ablehnungsmaßnahmen hätten erheben müssen.
- 7 Die Beklagten und die Staatsanwaltschaft, die beim vorliegenden Gericht schriftliche Anträge eingereicht hat, stimmen darin überein, dass das italienische Gericht zuständig sei, weil die den Schüler beschwerende Entscheidung von der Klassenkonferenz getroffen worden sei, während die gerichtliche Zuständigkeit der Beschwerdekammer nur für beschwerende Maßnahmen des Obersten Rates und des Verwaltungsrats bestehe. Zur Untermauerung dieses Standpunkts wird auf das Urteil Nr. 138 der Corte di cassazione, Sezioni Unite (Kassationsgerichtshof, Große Kammer), vom 15. März 1999 (ECLI:EN:CASS:1999:138CIV) in einem ähnlichen Rechtsstreit verwiesen. Außerdem sähen Art. 62 Abs. 1, Art. 66 Abs. 1 und Art. 67 Abs. 1 der allgemeinen Schulordnung nur eine Möglichkeit vor, Wiederholungsbeschlüsse zunächst im Verwaltungswege und dann mit einer Klage vor der Beschwerdekammer anzufechten, nicht aber eine Ausdehnung der ausschließlichen gerichtlichen Zuständigkeit der Beschwerdekammer auch in diesem Bereich. Eine solche Ausdehnung sei eine Abweichung von der Vereinbarung, die als „höherrangiger“ Akt nicht zulässig sei und die nur die Hohen Vertragsparteien vornehmen könnten.

### **Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage**

- 8 Das vorliegende Gericht verweist zunächst auf die im Rechtsstreit maßgeblichen Rechtsvorschriften (insbesondere Art. 31 des Wiener Übereinkommens).
- 9 Das vorliegende Gericht erläutert sodann das System der Europäischen Schulen mit dem Hinweis darauf, dass es durch zwei am 12. April 1957 und am 13. April 1960 in Luxemburg unterzeichnete, dann durch die Vereinbarung aufgehobene



und ersetzte internationale Verträge eingeführt wurde, und erläutert insbesondere den Inhalt der Normen, die oben unter „Angeführte Vorschriften des internationalen Rechts und des Unionsrechts“ genannt sind.

- 10 Die Europäischen Schulen „[stellen] eine internationale Organisation [dar], die trotz der funktionellen Beziehungen, die sie zur Union unterhält, von dieser und ihren Mitgliedstaaten formell getrennt bleibt“ (Urteil des Gerichtshofs vom 14. Juni 2011, Miles u. a., C-196/09, EU:C:2011:388, Rn. 39 und 42).
- 11 In diesem Zusammenhang ist der Gerichtshof zur Vorabentscheidung über die Auslegung der Vereinbarung befugt, die ein internationales Abkommen darstellt, dessen Bestimmungen „Bestandteil der Unionsrechtsordnung sind“ (Urteil des Gerichtshofs vom 11. März 2015, Europäische Schule München, C-464/13 und C-465/13, ECLI: EU:C: 2015:163, Rn. 29 bis 31).
- 12 Die Vorlagefrage ist erheblich, da die Corte di Cassazione (Kassationsgerichtshof) in Großer Kammer endgültig und ohne dass ihre Entscheidung gerichtlich angefochten werden kann, über die Frage zu entscheiden hat, ob im vorliegenden Fall das italienische Gericht oder ausschließlich die Beschwerdekammer, wie es die Schulordnung von 2014 vorsieht, zuständig ist.
- 13 Das vorliegende Gericht als letztinstanzliches Gericht stellt fest, dass es nicht aufgrund der in ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs aufgestellten Voraussetzungen als von der Vorlagepflicht nach Art. 267 AEUV befreit angesehen werden kann (Urteil vom 6. Oktober 1982, Cilfit u. a., C-283/81, EU:C:1982:335; Urteil vom 6. Oktober 2021, Consorzio Italian Management u. a., C-561/19, ECLI:EU:C:2021:799).
- 14 Es verweist insoweit auf das oben angeführte Urteil des Gerichtshofs vom 11. März 2015, C-464/13 und C-465/13, in dem der Gerichtshof Art. 27 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 der Vereinbarung bereits dahin ausgelegt hat, dass eine vom Direktor einer Europäischen Schule in Ausübung seiner Befugnisse getroffene Entscheidung in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung fallen kann. Die Ziff. 1.3, 3.2 und 3.4 des Statuts der Lehrbeauftragten sind dahin auszulegen, dass für einen Rechtsstreit über die Rechtmäßigkeit einer in einem Arbeitsvertrag zwischen einem Lehrbeauftragten und dem Direktor der Schule enthaltenen Vereinbarung über die Befristung eines Arbeitsverhältnisses die Beschwerdekammer der Europäischen Schulen ausschließlich zuständig ist (Rn. 76). Auch wenn Argumente, die für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits sachdienlich sind, aus diesem Urteil hergeleitet werden, betrifft es einen anderen Fall, und die darin enthaltene Auslegung von Art. 27 Abs. 2 der Vereinbarung kann in der vorliegenden Rechtssache nicht entsprechend herangezogen werden.
- 15 Das vorliegende Gericht verweist auch auf sein Urteil 138/99, in dem es auf der Grundlage einer Auslegung von Art. 6 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1, 2 und 7 die Zuständigkeit des italienischen Gerichts für den Fall bejaht hat, dass ein

von der Klassenkonferenz getroffener Wiederholungsbeschluss vor dem Verwaltungsgericht angefochten wird, da dieser nicht unter die ausschließliche Zuständigkeit der Beschwerdekammer gemäß Art. 27 der Vereinbarung fällt, weil es sich nicht um eine Entscheidung des Obersten Rates oder des Verwaltungsrats der Schule handelt, sondern die Zuständigkeit des italienischen Gerichts zu gelten hat, da es sich um eine „andere Streitigkeit“ handelt, die daher der „Zuständigkeit der nationalen Gerichte“ im Sinne von Art. 27 Abs. 7 vorbehalten ist.

- 16 Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass sich der rechtliche Rahmen in jener Rechtssache von dem des Ausgangsverfahrens, in dem die in zeitlicher Hinsicht anwendbare Schulordnung die Schulordnung von 2014 ist, unterscheidet. Die damals anwendbare Schulordnung von 1996 sah nämlich nur die Möglichkeit vor, in begrenzten Fällen eine Beschwerde gegen Wiederholungsbeschlüsse der Klassenkonferenz einzulegen, nicht aber die Möglichkeit, vor der Beschwerdekammer zu klagen.
- 17 Daher ist das angeführte Urteil des Gerichtshofs vom 11. März 2015, C-464/13 und C-465/13, für die Auslegung von Art. 27 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 der Vereinbarung von Nutzen. In diesem Urteil wurde festgestellt, dass die beschwerende Entscheidung (vertragliche Vereinbarung über die Befristung des Arbeitsverhältnisses) gegenüber einem Lehrbeauftragten zwar nicht vom Obersten Rat oder vom Verwaltungsrat, sondern vom Direktor der Schule getroffen wird (wie in den Ziff. 1 und 3 des Statuts der Lehrbeauftragten vorgesehen, das auf Art. 80 des Statuts des abgeordneten Personals verweist, der der Beschwerdekammer die ausschließliche Zuständigkeit für die Entscheidung „in Streitfällen ..., die im Zusammenhang mit der Rechtmäßigkeit eines erlittenen Schadens zwischen den Direktionsbehörden der Schulen und den Personalmitgliedern stehen“, vorbehält), eine Auslegung dieser Bestimmungen nach dem internationalen Recht der Verträge jedoch zu der Feststellung führt, dass die Beschwerdekammer für die Entscheidung über die in Rede stehende beschwerende Entscheidung ausschließlich zuständig ist, da sich die Rechtsprechungspraxis zu „Streitigkeiten zwischen den Direktionsbehörden der Europäischen Schulen und Mitgliedern des Personals“ in diesem Sinne entwickelt hat.
- 18 Zu diesem Ergebnis ist das Urteil gerade mit dem Hinweis gelangt, dass der „Wortlaut“ von Art. 80 des Statuts des abgeordneten Personals von dem von Art. 27 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 der Vereinbarung „abweicht“.
- 19 Die genannte Rechtsprechungspraxis ist „als Ausdruck der Übereinstimmung der Parteien in Bezug auf die Auslegung von Art. 27 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 der Vereinbarung“ zu qualifizieren. „Sie kann daher Vorrang vor dem Wortlaut der letztgenannten Bestimmung haben, die folglich dahin zu verstehen ist, dass sie einer Einstufung von Entscheidungen der Direktionsbehörden der Europäischen Schulen als grundsätzlich unter die genannte Bestimmung fallend nicht entgegensteht.“

- 20 Aus dem Urteil des Gerichtshofs vom 11. März 2015, C-464/13 und C-465/13, ergibt sich, dass eine solche Auslegung das Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz nicht beeinträchtigt, da die Beschwerdekammer alle Merkmale erfüllt, anhand deren eine Einrichtung als Gericht im Sinne von Art. 267 AEUV beurteilt werden kann („u. a. die gesetzliche Grundlage der Einrichtung, ihr ständiger Charakter, die obligatorische Gerichtsbarkeit, das streitige Verfahren, die Anwendung von Rechtsnormen durch die Einrichtung sowie deren Unabhängigkeit. Das Merkmal, zu einem der Mitgliedstaaten zu gehören, erfüllt sie allerdings nicht“; Rn. 72, in der auf das Urteil Miles u. a. verwiesen wird), und nach Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union „der Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes nicht das Recht auf Zugang zu zwei Gerichtsinstanzen umfasst, sondern nur zu einem Gericht“ (Rn. 73).
- 21 Im Licht dieses Urteils und der Schulordnung von 2014 führt das vorliegende Gericht nach dem Hinweis darauf, dass der Wiederholungsbeschluss im Ausgangsverfahren der Klassenkonferenz obliegt und vor dem Generalsekretär anfechtbar ist, (dessen Entscheidung mit einer Klage vor der Beschwerdekammer als erst- und letztinstanzliches Gericht anfechtbar ist) aus, dass die Möglichkeit der Klage vor der Beschwerdekammer gemäß Art. 67 der Schulordnung von 2014 (der auf Französisch lautet: [«*Les décisions administratives (...) peuvent faire l'objet d'un recours contentieux (...)*»]) nicht als Möglichkeit verstanden wird, die den Beteiligten alternativ die Wahl der Klage vor dem nationalen Gericht lässt. Die Allgemeine Schulordnung der Europäischen Schulen wird nämlich vom Obersten Rat festgelegt und legt die Voraussetzungen für ein Klageverfahren vor der Beschwerdekammer, der die Zuständigkeit in dem betreffenden Bereich vorbehalten ist, und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen fest.
- 22 Relevant sind auch die von der Schule eingereichten Dokumente wie die verschiedenen Entscheidungen der Beschwerdekammer über Anfechtungen solcher Wiederholungsbeschlüsse und der Tätigkeitsbericht der Beschwerdekammer für das Jahr 2007, aus denen hervorgeht, dass in der Schulordnung von 2005 eine neue Klage gegen Wiederholungsbeschlüsse vor der Beschwerdekammer eingeführt wurde und dass die Zuständigkeit der Beschwerdekammer im Bereich der Klagen schrittweise erweitert wurde, während diese Zuständigkeit zuvor auf die Klagen des Lehrpersonals beschränkt war.
- 23 Die Praxis der Klageerhebung gegen Wiederholungbeschlüsse vor der Beschwerdekammer wird durch den Beschluss des Gerichts der Europäischen Union vom 18. Juni 2020, JT/Generalsekretär der Europäischen Schulen, T-42/20 (ECLI:EU:T:2020:278), zu einem Fall bestätigt, in dem die Entscheidung des Prüfungsausschusses für das Europäische Abitur 2019 über das Nichtbestehen des Abiturs von einer Schülerin der Europäischen Schule „RheinMain GmbH“ angefochten wurde. In diesem Beschluss erklärte sich das Gericht zwar für unzuständig, über diese Anfechtung zu entscheiden, stellte aber fest, dass diese nach Ausschöpfung des Verwaltungsweges ausschließlich vor der Beschwerdekammer erfolgen kann, da diese in einem Fall wie dem vorliegenden in erster und zweiter Instanz entscheide.



24 Das vorliegende Gericht beantragt auf der Grundlage von Art.105 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs, das Vorabentscheidungsersuchen aufgrund der Bedeutung, die dem Schulweg für das persönliche Wachstum des Schülers zukommt, und wegen der internationalen Dimension des Rechtsstreits im beschleunigten Verfahren zu entscheiden.

25

ARBEITSDOKUMENT